

Stellungnahme der IG Windkraft und des Bundesverbandes PV Austria zur Oö. Ausschlusszonenverordnung 14. Februar 2025

Bezugnehmend auf den Entwurf des Raumordnungsprogramms der oberösterreichischen Landesregierung über Ausschlusszonen für Windkraft- und freistehende Photovoltaikanlagen (Oö. Ausschlusszonenverordnung) nehmen die IG Windkraft sowie der Bundesverband Photovoltaic Austria Stellung:

Einleitung

Wir begrüßen grundsätzlich eine umfassende Raumplanung, die sowohl den Ausbau erneuerbarer Energien als auch die Erhaltung schützenswerter Umweltbereiche in den Blick nimmt. Dabei muss bedacht werden, dass in Oberösterreich bislang eine umfassende Energieplanung fehlt, die – unter Einbeziehung der bereits genutzten Erneuerbaren (Wasserkraft, Windkraft, PV, Biomasse) – den tatsächlichen Bedarf und bestehende Ausbau-Lücken ermittelt. Eine zukunftsweisende Integration des notwendigen Windkraft- und Photovoltaikausbaus in kommende Energieplanungen ist daher unerlässlich.

Als positiver Rahmen für Genehmigungsprozesse sind nachfolgende Faktoren wichtig:

- **Umfassende Energieraumplanung** inklusive einer effektiven Implementierung von Beschleunigungsgebieten gemäß RED III
- **Klare beschleunigende, rechtliche Rahmenbedingungen** für Genehmigungsverfahren in und außerhalb von Beschleunigungsgebieten
- Vorausschauende Einbeziehung der **lokalen Bevölkerung sowie der Gemeinden** in den Zonierungsprozess, sowie Entlastung der Gemeinden durch die dadurch erarbeitete effektiven und zukunftsorientierte Energieraumplanung

Insbesondere in den östlichen Bundesländern Burgenland und Niederösterreich wie auch in der Steiermark besteht aufgrund von jahrelangem Wind- und Photovoltaikausbau ein enormer Erfahrungsschatz betreffend Raumplanung, Zonierung sowie Genehmigungen. Dies schlägt sich auch in den öfters weiterentwickelten gesetzlichen Rahmenbedingungen – insbesondere der Raumordnung, den Elektrizitätswesensgesetzen und den Naturschutzgesetzen nieder, welche rasche, effiziente und umweltverträgliche Verfahren gewährleisten. Basierend auf der vielfältigen positiven wie negativen Erfahrung für Raumplanung, Genehmigung sowie Naturschutz aus jenen Bundesländern mit starkem Windkraft- und Freiflächenphotovoltaikausbau möchten wir unsere Bedenken sowie Verbesserungsvorschläge für den oberösterreichischen Gesetzesvorschlag vorlegen:

1. Die **Einbeziehung von Stakeholdern inklusive der Gemeinden** aus der Windkraft- und Photovoltaikbranche ist in den meisten Bundesländern ein fixer Bestandteil in Raumplanungsprozessen, um wertvolle Erfahrung aus der Praxis nutzen zu können. Das ist hier bisher leider nicht erfolgt.
2. Eine landesweite Energieraumplanung muss umfassend gedacht werden und insbesondere vorrangig **Beschleunigungszonen** nach den europäischen Vorgaben beinhalten. Eine fehlende Umsetzung ausreichender Beschleunigungsgebiete würde zu teuren **Vertragsverletzungsverfahren** durch die Europäische Kommission und den EuGH führen. Die Beurteilung dieser Verordnung ist ohne Klarheit über die Gesamtplanung nicht abschließend möglich.



3. **Bei fehlender (naturschutzfachlicher) Datenlage** oder bei anhängigen Verfahren ist es immanant auf eine Ausschlusszonen an diesen Standorten zu verzichten und **Detailprüfungen auf Genehmigungsebene vorzuziehen**.
4. Nach den europäischen Vorgaben **müssen** auch Verordnungen betreffend **Ausschlusszonen verpflichtend** einer **Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden**.
5. Die **Kartierungen in den Unterlagen** sind auf Grund fehlender örtlicher Anhaltspunkte teils schwer lesbar. Ein **Nachbessern** ist im Sinne der Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll.
6. **Windkraft und Photovoltaik** ist im **alpinen Bereich** mit anderen Schutzgütern gut kompatibel und kann **unter** den **strengen Voraussetzungen** des Genehmigungsrechts zu einem Mehrwert führen.
7. Die medial **angekündigten Beschleunigungsgebiete für Photovoltaik und Windkraft können nicht die vorgegeben Zielen erfüllen** und entsprechen daher nicht den europäischen Vorgaben. Damit Oberösterreich die Energiewende gelingt **braucht es größere bzw. mehr Beschleunigungsgebiete, die im Fall von PV nicht nur auf eine Kategorie abzielt**.
8. **Rechtliche Grundsätze** wie das Determinierungs- und Sachlichkeitsgebot müssen gewahrt werden, um **eine für alle Beteiligten verlässliche Regelung** zu schaffen.
9. **Naturschutz**: Anknüpfend an die BirdLife-Studie sind teilweise genaue **Folgeuntersuchungen** durchzuführen. Die **Ausschlusszone Alpen und Alpenvorland** ist **überdimensioniert**; Tourismus und Landschaftsbild sind für den Naturschutz nicht entscheidend.
10. **Pauschale Höhenbeschränkungen** für Photovoltaikanlagen **widersprechen der gängigen Praxis und wissenschaftlichen Parametern**. Pauschale Abstandsregelungen erschweren die Energiewende.
11. **Rechtssicherheit** ist zentral. Sie kann unter anderem durch die **umfassende Ausweisung von Flächen für den Bau von Anlagen** zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie durch **Übergangsregelungen für bereits in Planung befindliche Projekte** geschaffen werden.
12. Ausschlusszonen dürfen **Repowering** nicht verhindern und müssen daher an bestehende Projekte angepasst werden.

1. Umfassendere Einbeziehung der betroffene Stakeholder:innen sowie Gemeinden unterstützt Zonierung

Vorrangig ist hervorzuheben, dass der Entwurf des Raumordnungsprogrammes betreffend Windkraft- und freistehende PV-Anlagen nicht öffentlich zugänglich ist und nicht an betroffene Stakeholder:innen versendet wurde. Die Erfahrung aus mehreren Bundesländern zeigt, dass die Einbeziehung von Expert:innen aus der Branche und von Interessenvertretungen erneuerbarer Energien einen enormen Mehrwert für den Zonierungsprozess bringt. Insbesondere prüfen Betreiber:innen aufgrund strenger Genehmigungsverfahren schon im Vorhinein mögliche Standorte und sammeln so eine Vielzahl von detaillierten wissenschaftlich erhobenen Daten. Insbesondere Ertragsdaten (Wind, Sonneneinstrahlung) aber auch Naturschutzinformationen, wie etwa ornithologische Daten oder topographische Daten, können oft von Betreiber:innen und Planungsbüros bereitgestellt werden und erleichtern den Prozess. Hier bieten die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria gerne unter Einbindung von Betreiber:innen vielfältige Unterlagen und Know-how an.

Insbesondere ist zu bedenken, dass durch die Oö Ausschlusszonenverordnung in die Verfügungsfreiheit der Gemeinden eingegriffen wird (Gemeindeautonomie nach Art 118 Abs. 3 Z 9 B-VG). In einigen der betroffenen Gemeinden besteht ein klares Bekenntnis zum Bau von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, welches jetzt durch das Land eingeschränkt wird. Lokale Akzeptanz und Einbeziehung ist ein wichtiger Faktor für den nachhaltigen und positiven Ausbau erneuerbarer Energien.

2. Fehlende Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Obwohl sowohl die Presseaussendungen des Landes Ende Dezember wie auch die Materialien zum Raumordnungsprogramm über Ausschlusszonen auf die Kartierung und Ausweisung von Beschleunigungsgebieten verweisen, fehlen entsprechende öffentliche Informationen hierzu.



Grundsätzlich sind Ausschlussgebiete positiv zum Schutz wichtiger Güter zu werten. Ausufernde Ausschlussgebiete in Kombination mit fehlenden Informationen und ohne Planungssicherheit für Beschleunigungsgebiete sind jedoch problematisch. Für eine umfassende „*gesamtheitlichen Planung, die sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch das Interesse am Erhalt naturschutzfachlich und landschaftlich besonders sensibler Zonen berücksichtigt*“¹ bedarf es aber der gemeinsamen Behandlung von Beschleunigungs-, Ausschluss- und neutralen Zonen. Beschleunigungsgebiete sind – anders als Ausschlusszonen nach den europäischen Vorgaben der Erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III) verpflichtend in ausreichender Größe auszuweisen. Eine fehlende Umsetzung ausreichender Beschleunigungsgebiete würde zu teuren **Vertragsverletzungsverfahren** durch die Europäische Kommission und den EuGH führen. Eine solche Budgetbelastung sollte jedenfalls vermieden werden.

Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria unterstützen daher eine gesamtplanerische Ausweisung von Zonen auf Grundlage einer umfassenden Prüfung, um negative Auswirkungen auf vorhandene Schutzgüter zu beurteilen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass laut Motivenbericht schon eine Untersuchung der gesamten Landesfläche eingeflossen ist. Hierbei schlagen wir unter anderem das Modell der Steiermark vor, welche überschaubare Ausschlusszonen, gut geprüfte Vorrangzonen sowie Eignungszonen und neutrale Zonen umfasst.

Als Begründung zur vorrauseilenden Ausweisung der Ausschlusszonen wird die Wahrung von Naturschutzinteressen gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an Anlagen zur Erzeugung von erneuerbare Energie gemäß RED III genannt. Dies entbehrt dem Europäischen Gedanken und missinterpretiert die europäischen Vorgaben der Erneuerbaren Energie Richtlinie (RED III). Naturschutzinteressen genießen nach wie vor signifikante Bedeutung, müssen aber effizienter in Genehmigungsprozesse eingebunden werden und – wo möglich – auf strategischer Ebene geprüft werden.

3. Bei fehlender Datenlage müssen Genehmigungsverfahren gegenüber Ausschlusszonen bevorzugt werden

Zonierungen und die damit zusammenhängenden (Strategischen Umwelt-)Prüfungen sollen auf einer vorgelagerten Ebene anhand von Grobprüfungen rasche Verfahren unter Berücksichtigung des Artenschutzes garantieren. Die Prüftiefe dieser Prozesse soll eine Vorprüfung für mögliche kommende Verfahren darstellen und entspricht daher nicht der Prüftiefe eines Genehmigungsverfahrens (nach UVP-G, NaturschutzG, ElektrizitätsG). Es folgt daher der Rechtssystematik, wenn in Zonen, in denen Genehmigungsverfahren anhängig sind, keine Ausschlusszonen erlassen werden. Die Prüfindensität im Genehmigungsverfahren ist höher als im Zonierungsprozess. Ebenso sollten die Entscheidungsbefugnis im Fall von Gebieten mit fehlender Daten- und Faktenlage nicht vorsichtshalber vorweggenommen werden. Das jeweilige Gebiet sollte als neutrale Zone ausgewiesen werden und die Entscheidung anhand von weiteren Untersuchungen im Genehmigungsverfahren fallen.

4. Fehlende Strategische Umweltprüfung

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes kann gesagt werden, dass Ausschlusszonen verpflichtend einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen sind. Insbesondere ist auf die weite und extensive Auslegung der SUP-Richtlinie zu Plänen und Projekten durch den Gerichtshof hinzuweisen. Bestimmungen, die den Ausbau von Windkraft einschränken, haben nach der SUP-Richtlinie in Verbindung mit der RED III durch die Berücksichtigung klimatischer Faktoren erhebliche Umweltauswirkungen. Ergänzend normiert das Oö. Raumordnungsgesetz eine Pflicht zur Durchführung von Strategischen Umweltprüfungen für Verordnungen und Raumordnungsprogramme, wenn diese entweder UVP-G-pflichtige Verfahren berühren oder geeignet sind, Europaschutzgebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Unterbleiben einer SUP auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Z. 2 der Umweltprüfungsverordnung für Raumprogramme (LGBI 111/2006) führt daher zu weiterer Rechts- und Planungsunsicherheit. Im konkreten Fall gilt diese Ausnahme über Programme, die Grundstücke als Gebiete für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) bei einer Einschränkung des Warenangebots auf den Bereich Möbel einschließlich einschlägiger Waren der Raumausstattung bis zu einer maximalen

¹ Motivenbericht Land OÖ S3



Gesamtverkaufsfläche von 40.000 m² planen, und ist für die Energieraumplanung daher nicht anwendbar. Insbesondere unter Berücksichtigung des oben gesagten befürworten die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria einen gemeinsamen Prozess unter Einbeziehung der betroffenen Stakeholder:innen und der betroffenen Öffentlichkeit zur Erstellung einer Zonierung, welche sowohl das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien als auch am Naturschutz berücksichtigt. Trotz der knappen Frist zur Umsetzung der Beschleunigungsgebiete sehen wir einen signifikanten Vorteil durch die Einbindung der Öffentlichkeit insbesondere durch die Steigerung der Akzeptanz bei allen Betroffenen und die Vorbeugung von Fehlplanungen.

5. Schwer zu lesende Karte der Ausschlusszonen

Im Gegensatz zum Motivenbericht, in dem die Ausschlusszonen in einer übersichtlichen Karte mit Gemeindegrenzen und weiteren Orientierungspunkten dargestellt sind, fehlen den Blättern zu den Ausschlusszonen jegliche notwendigen Beschriftungen (z. B. für Gebiete, Gemeinden oder Ortschaften). Dadurch sind sie für die Praxis nur schwer nutzbar. Um eine tatsächliche Anwendbarkeit zu gewährleisten, sollten diese Karten dringend überarbeitet und mit den erforderlichen Kennzeichnungen versehen werden.

6. Chancen der Alpenkonvention nutzen

Die Alpenkonvention wird oft als Ausschlussgrund für die Errichtung von Windkraftanlagen zitiert. Anders als oft argumentiert normiert die Alpenkonvention aber für Energieerzeugungsanlagen schlicht einen umsichtigen und ausgewogenen Ansatz bei der Modernisierung und Ausbau. Insbesondere die im Protokoll zum Thema Energie festgehaltene Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Alpenen Raum unter Bewertung räumlicher und sozioökonomischer Auswirkungen unterstreicht die positive Haltung der Konvention. Erfahrung nicht nur aus der Steiermark zeigen, dass Windkraft und Photovoltaik im alpinen Bereich mit anderen Schutzgütern gut kompatibel ist und unter den strengen Voraussetzungen des Genehmigungsrechts zu einem Mehrwert führen kann. Ein pauschaler Ausschluss entbehrt somit der fachlichen Grundlage.

7. Vorankündigung der Beschleunigungsgebiete für Freiflächen-PV und Windkraft

Zwar ist die mediale Ankündigung von Beschleunigungsgebieten für PV-Freiflächenanlagen ein begrüßenswerter Schritt, jedoch sind die bisher kommunizierten Flächen – etwa entlang von Autobahnen im Ausmaß von 1.000 ha – keineswegs ausreichend, um den Bedarf an PV-Flächen langfristig zu decken. Zudem schränkt eine einseitige Konzentration entlang von Verkehrsinfrastrukturen die Vielfaltigkeit möglicher Standorte und damit potenzielle Synergieeffekte erheblich ein.

Der Verweis auf die geplanten „neutralen Zonen“, in denen wie bisher auch PV-Freiflächenanlagen entstehen können, sofern sie den entsprechenden Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen, sehen wir grundsätzlich positiv, möchten jedoch kritisch anmerken, dass dies aktuell in der Praxis äußerst schwierig ist und der Freiflächen-Ausbau in OÖ nur langsam voran geht. Für viele Projektwerber:innen ist es trotz des Vorliegens sachlicher Genehmigungsvoraussetzungen unmöglich, bspw. eine Widmung zu erlangen. Dies sollte in der „neutralen Zone“ dringend verbessert werden, um für den Industriestandort Oberösterreich sichere heimische und saubere Energie in ausreichender Menge zur Verfügung stellen zu können.

8. Rechtliche Grundsätze werden bei der Erstellung der Verordnung missachtet und führen so zu Rechtsunsicherheit

Nach österreichischen Rechtsgrundsätzen dürfen (Durchführungs-)Verordnungen nur auf einer klar und eindeutig formulierten gesetzlichen Basis erlassen werden (Determinierungsgebot). Im vorliegenden Fall normiert das Raumordnungsgesetz grundsätzlich die Möglichkeit von Raumordnungsprogrammen, lässt aber konkrete Vorgaben zur Festlegung von Zonen – etwa für den Windkraft- oder Photovoltaikausbau



oder den Schutz landschaftlich besonders wertvoller Gebiete – vermissen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen bereits präzisere Regelungen existieren, erscheint die gesetzliche Grundlage hier zu abstrakt.

Außerdem müssen Regelungen auf nachvollziehbaren, objektiven und umfassend abgewogenen Argumenten beruhen (Sachlichkeitsgebot). Bei der vorliegenden Verordnung fehlen teilweise detaillierte Erläuterungen zu den Auswirkungen auf unterschiedliche Bereiche. Neben den naturschutzrelevanten Aspekten sollten auch die Interessen der Projektwerber:innen, die wirtschaftlichen Ziele sowie die Notwendigkeit einer sicheren Energieversorgung berücksichtigt werden. Eine einseitige Darstellung, die vorwiegend Ausschlüsse betont, greift zu kurz. Nur eine transparente und ausgewogene Interessenabwägung kann den unterschiedlichen Anforderungen – von Umweltschutz bis hin zu wirtschaftlicher und kommunaler Planungssicherheit – gerecht werden.

Eine detailliertere Festlegung der wesentlichen Planungsziele und -parameter wäre daher wünschenswert, um den Anforderungen an Rechtsklarheit und Verlässlichkeit zu genügen.

9. Naturschutzfachliche Beurteilung der der Zonierung zugrunde liegenden Gutachten und Studien

Die naturschutzfachliche Argumentation stützt sich bei ornithologischen Fragen primär auf eine einzige, 2023 von BirdLife publizierte, Studie. In dieser Studie wird mehrfach darauf hingewiesen, dass einige Inhalte nur eingeschränkt untersucht werden konnten. Die IG Windkraft empfiehlt daher, genauere Folgeuntersuchungen durchzuführen. Nun befinden sich in einigen der vorgestellten Ausschlusszonen, die zum Teil auf den von BirdLife vorgeschlagenen Tabu- und Vorbehaltszonen basieren, Bereiche, in denen Projekte bereits auf UVP-Ebene geprüft wurden und/oder werden. Die Detailuntersuchungen auf Objektebene orton fallweise Umsetzungsmöglichkeiten in Gebieten, die auf ordnungsplanerischer Ebene als Ausschlusszonen eingestuft werden. Weitere Erhebungen und/oder ein Miteinbeziehen der vorhandenen projektspezifischen Detailuntersuchungen würde eine differenziertere Betrachtung der Ausschlusszonen ermöglichen und deren Verortung nachschärfen. Besonders relevant wäre die Miteinbeziehung von Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen, die bei der aktuellen naturschutzfachlichen Bewertung und der daraus resultierenden Verortung der Ausschlusszonen kaum Beachtung in der Argumentation gefunden haben.

Zur Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“: Diese deckt einen großen Teil der Landesfläche ab und ist sogar restriktiver ausgefallen als die Empfehlung von BirdLife. Verschiedene Schutzgebiete und das Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten rechtfertigen einen Teil dieser Zonierung. Zu kritisieren sind hingegen jene Bereiche, die sich primär auf die Bewahrung des Landschaftsbildes und der Bedeutung für den Tourismus stützen. So gibt es österreichweit umfangreiche Erfahrungswerte darüber, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild und den Tourismus durch die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen gering bleiben. Selbst in sensiblen Gebieten, wie bspw. der Region Neusiedlersee (UNESCO Welterbe), sind Umsetzungen möglich. Auch die Alpenkonvention ist mit der Etablierung von Windenergieanlagen vereinbar. So sind bspw. bereits jetzt in der geplanten Ausschlusszone mehrere Skigebiete vorhanden. Die baulichen Strukturen von Lifтанlagen sind in Bezug auf Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit Windenergieanlagen vergleichbar. Zudem kommen weitere negative naturschutzfachliche Auswirkungen von Skigebieten, die eine weitaus größere Gesamtstörung auf den Alpenraum ausüben als die Nutzung von Windenergie. Die geplante Ausschlusszone „Alpen und Alpenvorland“ wird von der IG Windkraft daher als überdimensioniert und undifferenziert eingestuft.

10. Nicht sinnvolle Beschränkung bei Freiflächen-Anlagen über 1.200 m Seehöhe

Die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung, wonach über 1.200 Metern Seehöhe keine Freiflächen-PV-Anlagen zulässig sind, widerspricht der Praxis in vielen europäischen Ländern. Dort wird bewusst in höheren Lagen geplant, weil dort im Winter vermehrt Strom erzeugt werden kann (geringere Nebelbelastung, höhere Erträge durch mehr Sonneneinstrahlung). Es besteht daher Klärungsbedarf, ob diese pauschale Einschränkung in Oberösterreich wirklich gerechtfertigt und sinnvoll ist. Zudem sind die Ausnahmeregelungen, die in der Verordnung unter § 2 Abs. 2 Z. 2 und 3 genannt sind, nicht ausreichend klar zu verstehen. Die der Bundesverband Photovoltaic Austria regt daher an, hier den Erfahrungswerten



der Branche aus anderen Bundesländern zu folgen und statt auf Höhenwerte zu setzen, Ausschlusszonen nachvollziehbar begründet auf Grundlage von Schutzgütern zu definieren.

Die RED III legt fest, dass Gebiete eine erhebliche Größe aufweisen müssen, um die Ziele der Richtlinie zu erfüllen. Ob die angekündigte Fläche von weniger als 0,75 % der Landesfläche für **Windkraft** den Vorgaben der Richtlinie erfüllt, ist fragwürdig, vor allem da viele geplante Projekte noch im Anfangsstadium stehen und mögliche Schutzgüter noch nicht eingehend untersucht wurden. Ergänzend schränken pauschale Abstandsregelungen von 1000 m zu Siedlungen, Bauland und Bauten im Grünland etc die potenziell nutzbare Fläche weiter ein.

Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria unterstützen daher eine Anpassung der Beschleunigungsgebiete und der neutralen Zonen an die europäischen Zielvorgaben.

11. Konformität der Landesausbauzielen für Windkraft mit dem EAG und ÖNIP

Der jüngst geschaffene § 4a UVP-G soll Genehmigungsverfahren für Projekte ermöglichen, wenn Bundesländer keine ausreichende Energieraumplanung (in Form von Vorrang- und Eignungszonen) verordnen. Eine ausschließliche Festlegung von Negativzonen ohne die Identifikation von förderlichen Flächen wird den angestrebten Ausbau nicht unterstützen. Stattdessen muss die Planung so ausgestaltet sein, dass bestehende und zukünftige Windkraftprojekte – auch unter Berücksichtigung laufender UVP-Verfahren – nicht unnötig behindert werden. Hierbei ist ebenso zu beachten, dass die verordneten Flächen den Zielen des ÖNIP und des EAG entsprechen müssen. Sollte die Rechtsprechung daher entscheiden, dass die Raumplanung in Oberösterreich nicht den bundes- oder europarechtlichen Vorgaben entspricht, wären Genehmigungsprozesse abseits der vorgesehenen Zonen beinahe in ganz Oberösterreich möglich. Daher befürworten wir eine umfassende Ausweisung von Flächen für den Bau von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie sowie Übergangsregelungen für bereits in Planung befindliche Projekte, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

12. Leichtere Verfahrensbedingungen bewahren den Fortschritt bestehender Windparks

Das Ausweisen von Standorten bestehender Windkraftanlagen als Ausschlusszone verunmöglicht diese zu modernisieren. Neue Anlagen sind leistungstärker, effizienter und haben oft geringere Auswirkungen auf Menschen und Umwelt. Diese durch eine Negativraumplanung zu verhindern, bringt einen Rückschritt und würde jegliche positive Erfahrung dieser Projekte zu Nichte machen. Oberösterreich hat bereits in den 90er Jahren Pionierarbeit mit Windkraft geleistet und sauberen Strom produziert. Diese frühen Bemühungen sollten beim Zonierungsprozess unbedingt bewahrt bleiben. Hierfür sehen wir das Bedürfnis die Ausschlusszonen an bestehende Windparks anzupassen sowie allfällige hindernde Bestimmungen im Raumordnungsrecht zu überarbeiten.

Schlussfolgerung

Die IG Windkraft und der Bundesverband Photovoltaic Austria begrüßen das Engagement Oberösterreichs, bis Anfang 2026 eine Energieraumplanung zu verordnen. Gleichzeitig betonen wir die Dringlichkeit, zeitnah konkrete Beschleunigungsgebiete festzulegen sowie das gesamte Landesgebiet einer detaillierten Untersuchung und ausgewogenen Interessenabwägung zu unterziehen – unter aktiver Einbindung aller relevanten Akteur:innen, insbesondere der Windkraft- und Photovoltaikbranche, der Gemeinden und der lokalen Bevölkerung. **Der aktuelle Zugang, rasch und ohne ausreichende Einbindung von Expert:innen vor allem Ausschlussgebiete zu determinieren wird allerdings dem Anspruch eines Industriebundeslandes und der erwarteten Versorgungssicherheit mit leistbarer und sicherer Energie nicht gerecht.**

Wir stehen jederzeit für weiterführende Diskussionen und Rückfragen zur Verfügung und bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen.